



Traktandum 8 (Anträge zu den § 4 und § 8)

Unsere Gesellschaftsformen haben sich in den letzten Jahren, insbesondere unter dem Einfluss von beruflichen Ausrichtungen, massiv verändert. Ein Arbeitsort ausserhalb unseres Kantons verbunden mit dem Wegzug aus dem Kanton ist heute für viele Menschen Alltag.

Infolgedessen hat der Schützenrat gemeinsam mit Karl Schelbert die folgenden Anträge für zwei Statutenänderungen verfasst:

§ 4

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind:

bisher	Antrag
- das schweizerische Bürgerrecht	- das schweizerische Bürgerrecht
- das erfüllte 20. Lebensjahr	- das erfüllte 20. Lebensjahr
- der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte	- der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte
- vaterländische Gesinnung und Bekenntnis zur Landesverteidigung	- vaterländische Gesinnung und Bekenntnis zur Landesverteidigung
- ununterbrochener Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz	
- A-Mitgliedschaft in einer Sektion der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft	- A-Mitgliedschaft in einer Sektion der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft seit mindestens 2 Jahren

§ 8

Der Austritt aus der Rütlisektion Schwyz hat schriftlich zu erfolgen.

bisher	Antrag
Wer seine Pflichten der Rütlisektion gegenüber nicht erfüllt, oder eine oder mehrere Voraussetzungen nach § 4 verliert, wird ausgeschlossen (ausgenommen bei Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton nach mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft).	Wer seine Pflichten der Rütlisektion gegenüber nicht erfüllt, oder eine oder mehrere Voraussetzungen nach § 4 verliert, wird ausgeschlossen.

Wer der Rütlifahrt oder der Rütlisektion Schwyz zur Unehre gereicht, kann ausgeschlossen oder bis 3 Jahre fürs Rütliessen gesperrt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionsmitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.